

HSD NR. 749

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

26.02.2021
Nummer 749

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen) für den Bachelor-Studiengang „Kommunikations- und Multimediamanagement“ an der Hochschule Düsseldorf

Vom 26.02.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen) für den Bachelor-Studiengang „Kommunikations- und Multimediamanagement“ an der Hochschule Düsseldorf vom 13.08.2014 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 381), geändert durch Satzung vom 16.03.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 393), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Rahmenprüfungsordnung notwendigen deutschen Sprachkenntnisse müssen der Niveaustufe C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechen.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 17.02.2020 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 24.02.2021.

Düsseldorf, den 26.02.2021

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Felicitas G. Albers

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.